

Der Weg eines ausländischen Unternehmens nach Deutschland

-Teil 1-

von Petra Korts, RA, FA für Steuerrecht, MBA (www.korts.de)

Die englische Smith Ltd. ist die Tochtergesellschaft eines asiatischen Elektronikkonzerns. Dieser hat bisher den EU-Raum durch die Smith Ltd. betreuen lassen, wobei die Haupttätigkeit in der Endmontage und dem Vertrieb der Elektronikprodukte liegt. Nunmehr soll die Expansion stärker forciert werden. In den Hauptmärkten der EU, unter anderem in Deutschland, sollen die Geschäfte nun über dort ansässige Unternehmen (Zweigniederlassungen oder selbständige Firmen) betrieben werden. Die Smith Ltd. ist unschlüssig, in welcher Rechtsform sie ihre Aktivitäten in Deutschland betreiben soll und erbittet hierzu eine Darstellung der Möglichkeiten. In einem weiteren Schritt will die Smith Ltd. erklärt bekommen, welche Vor- und Nachteile in gesellschaftsrechtlicher, steuerlicher und arbeitsrechtlicher Hinsicht mit diesen Möglichkeiten verbunden sind. Den asiatischen Mutterkonzern interessiert zusätzlich, welcher Weg sich anbietet, um seine nun zu gründenden verschiedenen europäischen Tochtergesellschaften zusammenzufassen.

Bei der Entscheidung über die optimale Strukturierung der Tätigkeit in Deutschland stehen der Smith Ltd. grundsätzlich drei verschiedene gesellschaftsrechtliche Formen zur Auswahl: (A) die Eröffnung einer Betriebsstätte (sog. unselbständigen Niederlassung) bzw. die Gründung einer selbständigen Zweigniederlassung, (B) die Gründung einer deutschen Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG) als Tochter der Smith Ltd. und schließlich (C) die Gründung einer Kapitalgesellschaft als Tochter der Smith Ltd.. Neben den deutschen Kapitalgesellschaftsformen (GmbH, AG) besteht nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch die Möglichkeit der Nutzung von Kapitalgesellschaften aus anderen europäischen Mitgliedstaaten, wobei sich in der Praxis insbesondere die englische Limited Company (Ltd.) großer Beliebtheit erfreut, über 30.000 soll es hiervon bereits in Deutschland geben.

A. Niederlassungen

I. Betriebsstätte

Die Betriebsstätte als unselbständige Niederlassung ist die wohl einfachste Form der Geschäftsausübung eines ausländischen Unternehmens in Deutschland; der Begriff „Filiale“ umschreibt diese Organisationsform am treffendsten. Eine Filiale ist in jeder Beziehung von der Hauptstelle (der Smith Ltd.) abhängig: Die Firma der Betriebsstätte etwa muss derjenigen der Hauptniederlassung entsprechen, Rechnungen werden im Namen der Hauptniederlassung ausgestellt. Mangels eigener Selbständigkeit im Verhältnis zur Hauptniederlassung wird eine Betriebsstätte nicht in das Handelsregister eingetragen, lediglich eine Gewerbeanmeldung hat zu erfolgen. Die Gewinne der Betriebsstätte werden in Deutschland besteuert; da die Smith Ltd. eine Kapitalgesellschaft (ausländischen Rechts) ist, werden die Gewinne der Betriebsstätte entsprechend denen einer deutschen Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer belastet. Weiter ist die Betriebsstätte in Deutschland umsatzsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

II. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist ein zusätzlicher, auf die Dauer gedachter Mittelpunkt des Unternehmens, von dem aus zwar nicht alle Geschäfte der Hauptniederlassung, aber doch die das Unternehmen kennzeichnenden Geschäfte selbständig getätigt werden. Im Gegensatz zur Betriebsstätte besitzt eine Zweigniederlassung im Verhältnis zur Hauptniederlassung eine gewisse Selbständigkeit, welche durch eine eigene Leitung mit eigener Dispositionsfreiheit, eine gesonderte Buchführung, eine eigene Bilanzierung und ein eigenes Geschäftsvermögen gekennzeichnet ist. Die Zweigniederlassung ist keine eigene juristische Person wie etwa eine GmbH, sondern bildet nur einen Teil des rechtlich selbständigen Unternehmens, in unserem Beispiel der Smith Ltd. Anders als eine Betriebsstätte ist die selbständige Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichts der Zweigniederlassung einzutragen; zusätzlich ist eine Gewerbeanzeige notwendig. Die Besteuerung der inländischen Zweigniederlassung der Smith Ltd. verhält sich ähnlich der Betriebsstätte, Gewinne werden also in Deutschland nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert; zudem ist die Zweigniederlassung umsatzsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

B. Personengesellschaften

Betriebsstätte und Zweigniederlassung stellen keine eigenständigen juristischen Gebilde dar. Sie sind vielmehr „Ableger“ der Hauptgesellschaft und teilen also deren juristischen Eingruppierung.

Grundform der juristisch eigenständigen Gebilde sind in Deutschland die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) und die Offene Handelsgesellschaft (OHG). Als Gesellschafter dieser Formen sind jedoch primär natürliche Personen vorgesehen. Auch macht der Umstand, dass die Haftung dieser Gesellschaften bzw. deren Gesellschafter unbegrenzt ist, diese nicht unbedingt attraktiv.

Eine Unterart dieser Personengesellschaften stellt die Kommanditgesellschaft (KG) dar, die sich dadurch auszeichnet, dass nur ein einziger Gesellschafter unbegrenzt haften muss (Komplementär), während sich die Haftung der übrigen Gesellschafter auf die von ihnen zu erbringende Einlage beschränkt (Kommanditisten). Sehr beliebt ist es, eine Kapitalgesellschaft die Stellung des Komplementärs übernehmen zu lassen, z.B. GmbH & Co. KG oder Ltd. & Co. KG. Da die KG keinen Mindestkapitalvorschriften unterliegt, ist sie sehr schnell und einfach zu gründen, allerdings muss ein Notar eingeschaltet werden und die Gesellschaft muss im Handelsregister eingetragen werden. Bei den Personengesellschaften wird der Gewinn auf der Ebene der Gesellschaft ermittelt und jedem Gesellschafter gemäß seiner Beteiligung zugeordnet. Jeder Gesellschafter versteuert dann den ihm zugeteilten Gewinn im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuer.

C. Kapitalgesellschaften

Für die Zwecke der Smith Ltd. kommen in erster Linie wohl nur die deutschen/europäischen Kapitalgesellschaften in Frage. An erster Stelle steht hier die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

I. GmbH

Die GmbH ist der Klassiker unter den deutschen Kapitalgesellschaften. Das Gesetz schreibt ein Mindestkapital von EUR 25.000 vor. Die Bundesregierung plant jedoch

eine Gesetzesänderung auf wahrscheinlich EUR 10.000. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Stammkapital begrenzt. Die Gesellschafter haften, bis auf Ausnahmefälle, nicht persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Gründung einer GmbH bedarf der Hinzuziehung eines Notars. Seit einigen Jahren ist die Gründung von Ein-Mann-GmbHs zulässig. Die GmbH versteuert ihren Jahresüberschuss über die Körperschaftsteuer, zusätzlich unterliegt sie der lokalen Gewerbesteuer. Die Gesellschafter der GmbH versteuern den Erhalt von Ausschüttungen über ihre Einkommensteuer. Die von der GmbH gezahlte Körperschaftsteuer wird jedoch nicht mehr auf die Einkommensteuer angerechnet – es gilt das sogenannte Halbeinkünfteverfahren.

II. AG

Die deutsche Aktiengesellschaft hat die Vor- und Nachteile ähnlich vergleichbarer internationaler Aktiengesellschaften. In Deutschland bedarf die Aktiengesellschaft eines Grundkapitals von mindestens EUR 50.000. Von Interesse dürfte die sogenannte „Kleine AG“ sein, welche die Gründung von Ein-Mann-AGs möglich macht und gegenüber den herkömmlichen (strengen) deutschen Vorschriften für die AG einige Erleichterungen vorsieht. Die notarielle Gründung ist jedoch zwingend. Die AG unterliegt der deutschen Körperschaftsteuer und der lokalen Gewerbesteuer. Im Falle von Dividendenzahlungen greift das Halbeinkünfteverfahren.

III. Europäische Aktengesellschaft (SE)

Alternativ zu einer deutschen Aktiengesellschaft besteht seit 2004 die Möglichkeit, eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) zu gründen. Diese ist eine supranationale europäische Gesellschaftsform, die in allen europäischen Mitgliedstaaten gegründet werden kann und einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts weitgehend entspricht. Voraussetzung der Gründung ist allerdings das Erfordernis der Mehrstaatlichkeit, es muss sich also grundsätzlich um einen Zusammenschluss zumindest zweier Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EU handeln. In bestimmten Fällen reicht es aus, wenn Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat bestehen. Die Besteuerung der SE verhält sich im Wesentlichen wie die Besteuerung einer nationalen Aktiengesellschaft.

IV. Englische Limited (Ltd.)

Neben den beschriebenen deutschen Kapitalgesellschaftsformen bietet sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH auch die Gründung einer englischen Tochter-Limited und die Verlegung des Sitzes dieser Ltd. nach Deutschland an. Die Gesellschaftsform der Limited stellt das englische Pendant zur deutschen GmbH dar, kann aber schon mit einem Kapital von 1 Pfund und mit weniger Kosten gegründet werden, weshalb sie sich großer Beliebtheit bei Existenzgründern in Deutschland erfreut. Im Gegensatz zur Smith Ltd. würde die neu gegründete Limited (im Folgenden Smith Tochter Ltd.) nicht in ihrem Gründungsstaat Großbritannien, sondern nur in Deutschland einer praktischen Geschäftstätigkeit nachgehen. In Großbritannien hingegen ist die Smith Tochter Ltd. lediglich im dortigen Handelsregister (Companies House) eingetragen und muss dort einen formalen Geschäftssitz angeben, weshalb solche Gesellschaften früher auch als „Briefkastengesellschaften“ bezeichnet wurden. Bis auf die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen unterliegt die Smith Tochter Ltd. weitgehend deutschem Recht, zum Beispiel in Bezug auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. Da die Smith Tochter Ltd. in Großbritannien keiner Geschäftstätigkeit nachgeht, ist sie nur in Deutschland steuerpflichtig (Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer). Aus Publizitätsgründen muss die Smith Tochter Ltd. wie eine „Zweigniederlassung“ in das Handelsregister eingetragen werden.

Nach diesem kurzen Überblick wird die Smith Ltd. entscheiden, welche Gesellschaftsform für ihre Pläne in Frage kommt und welche zusätzliche Informationen sie noch benötigt.

Fortsetzung folgt ...